

# Statuten des Vereins „G’sund unterwegs“

## § 1

### Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „G’sund unterwegs“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2

### Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Förderung der Mobilität, Aktivität und Gesundheit seiner Mitglieder, unter besonderer Berücksichtigung der über 35-jährigen, insbesondere durch die Organisation von Vorträgen zu Gesundheitsthemen und gemeinsamen Aktivreisen.

Er ist ein überparteilicher Verein; die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a. Organisation und Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Reisen;
  - b. Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen;
  - c. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung.
3. Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
  - b. Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen;
  - c. Sponsoreinnahmen;
  - d. Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln.

## § 4

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 5

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind jene physischen Personen, die uneingeschränkte Mitgliedschaftsrechte im Verein haben.
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische oder juristische Personen, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen, jedoch nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte genießen.
  - c. Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen und keine Mitgliedschaftsrechte genießen.
  - d. Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt über vorhergehenden Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes; als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer schon zuvor, zB als außerordentliches Mitglied, besondere Leistungen für den Verein oder die Verwirklichung des Vereinszwecks erbracht hat. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Mitglieder können jeweils zum Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich und nachweislich per eingeschriebenem Brief, E-mail oder Fax ihren Austritt erklären.
4. Gemeinsam mit der Austrittserklärung ist allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.
5. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart. Das Recht zur Anfechtung, Aufhebung

oder sonstigen Nichtigklärung von Beschlüssen der Vereinsorgane steht den Mitgliedern nur in Bezug auf jene Organe zu, in welchen sie nach den vorliegenden Statuten Sitz und Stimme haben. Sind Mitglieder jedoch von Beschlüssen eines Vereinsorgans betroffen, in welchem sie nach den vorliegenden Statuten nicht Sitz und Stimme haben, steht Ihnen auch gegen diese das Recht zur Anfechtung, Aufhebung oder sonstigen Nichtigklärung zu.

6. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verstößen gegen die Satzung, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche Bestimmungen bzw wegen sonstigen, den Ruf des Vereins im Allgemeinen schädigenden Verhaltens, bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder andere, dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen, sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
7. Das Vereinsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.
8. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren und seine Satzung stets zu beachten.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte und Pflichten:
  - a. Alle Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
  - b. Alle Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
  - c. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
  - d. Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Teilnahme an den vom Verein organisierten, koordinierten bzw. durchgeführten Veranstaltungen, Reisen, Übungseinheiten und Trainingskursen auf eigene Gefahr erfolgt.
  - e. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift und Funktion innerhalb des Vereines, mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein.

## 2. Besondere Rechte und Pflichten:

- a. Ordentliche Mitglieder:
  1. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.
  2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Vorstandsmitgliedern.
- b. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme am Aktivtag.

## § 7 Organe

1. Die Vereinsorgane sind:
  - a. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
  - b. der Vorstand (Leitungsorgan),
  - c. der Aktivtag
  - d. das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).
2. Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. c und d genannten Organe beträgt vier Jahre. Sie dauert darüber hinaus an, bis es in einer Generalversammlung zur Neuwahl des entsprechenden Organs kommt.

## § 8 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre, jeweils im zweiten Quartal, statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die ordentlichen Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.
4. Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Statutenänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
7. Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen im Vorhinein unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.
8. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
9. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
  - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes,
  - b. die Beschlussfassung über Genehmigung
    - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
    - der Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - e. die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Obmann,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassier.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung näher bestimmt werden.
3. Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch viermal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
4. Der Vorstand wird vom Obmann oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren.
8. Der Vorstand legt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest.
9. Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgaben der Angestellten des Vereins.
10. Der Vorstand beschließt die Verleihung von Auszeichnungen nach von ihm zu erstellenden Grundsätzen.

## § 10

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in dieser Satzung nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit anderer Organe bzw. Organwalter fallen. Diese bedürfen der nach-

träglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bzw. den zuständigen Organwalter.

2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden des Vereins auszufertigen und bei den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er hat ein Jahresbudget zu erstellen und Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben zu unterbreiten. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Kassier hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 11

### Der Aktivtag

1. Der Aktivtag findet jährlich, jeweils im ersten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Dem Aktivtag obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein konkret aufzuwendenden ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere über die Art der durchzuführenden Veransaltungen. Der Aktivtag kann hierzu Empfehlungen beschließen, die vom Vorstand im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen sowie im Rahmen des vorhandenen Budgets tunlichst berücksichtigt werden sollen. Der Vorstand hat den Aktivtag weiters über die im vergangenen Vereinsjahr durchgeführten Vereinsaktivitäten zu informieren.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung des Aktivtags gilt § 8 Abs 7 und 8 über die Generalversammlung sinngemäß.

## § 12

### Das Schiedsgericht

1. Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht anders zu behandeln sind.

2. Das Schiedsgericht besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt eines dieser zehn Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten zu je drei Richtern, von welchen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Die Bildung der Senate und das nähere Verfahren des Schiedsgerichts werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die sich das Schiedsgericht selbst gibt. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen.

### § 13

#### Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 14

#### Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Liquidator das gesamte verbleibende bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen einer im Sinne der BAO gemeinnützigen Organisation, die die in § 2 dieser Statuten festgelegten oder ähnliche Zwecke verfolgt, zuzuwenden. Diese Zuwendungspflicht trifft auch den Vorstand während aufrechten Bestands des Vereins, falls der Verein seine steuerliche Gemeinnützigkeit aufgeben sollte.